

# **Leistungsvereinbarung für die Jahre 2007 bis 2009**

zwischen

**dem Kanton Basel-Landschaft**

sowie

**dem Kanton Basel-Stadt**

einerseits, und

**dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)**

andererseits

betreffend die kinder- und jugendmedizinische Spitalversorgung, die universitäre Lehre und Forschung sowie die entsprechende Leistungsabgeltung durch die Trägerkantone

(vom 30. August 2006)

Der **Kanton Basel-Landschaft** (nachfolgend **Kanton BL** genannt), vertreten durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat

sowie

der **Kanton Basel-Stadt** (nachfolgend **Kanton BS** genannt), vertreten durch das Gesundheitsdepartement, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat,

einerseits, und

das **Universitäts-Kinderspital beider Basel** (nachfolgend **UKBB** genannt), vertreten durch den Kinderspitalrat,

andererseits,

vereinbaren hinsichtlich der Leistungserbringung und der Leistungsabgeltung was folgt:

## GRUNDSÄTZE

§1 Die Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben die kinder- und jugendmedizinische Spitalversorgung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Sie übertragen diese Aufgabe im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarung an das Universitäts-Kinderspital beider Basel, UKBB.

2 Rechtliche Grundlagen bilden der Staatsvertrag zwischen den Kantonen BS und BL über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998 sowie das Spitalgesetz des Kantons BL vom 24. Juni 1976<sup>1</sup> und das Spitalgesetz des Kantons BS vom 26. März 1981<sup>2</sup>.

3 Die Aufnahme und Behandlung von in den beiden Trägerkantonen BL und BS wohnhaften Patientinnen und Patienten und die Bemessung der Leistungsabgeltung werden in dieser Leistungsvereinbarung geregelt.

4 Das UKBB stellt mit seinen Betriebsstandorten Basel und Bruderholz die bedarfsgerechte kinder- und jugendmedizinische Versorgung des Gebietes der Trägerkantone sicher. Es sorgt für eine hohe Qualität der angebotenen Leistungen sowie eine wirtschaftliche Erbringung dieser Dienstleistungen. Das UKBB dient als Ort der universitären kinder- und jugendmedizinischen Lehre, Aus- und Weiterbildung sowie Forschung. Es soll kinder- und jugendmedizinische Dienstleistungen für andere Kantone und das benachbarte Ausland erbringen.

5 Die vorliegende Leistungsvereinbarung besteht aus einem Hauptteil und aus zwei Anhängen. Im Hauptteil werden die Grundlagen der Leistungserbringung durch das UKBB sowie die Leistungsabgeltung mittels Globalbeiträgen durch die beiden Trägerkantone BL und BS geregelt. Der Anhang enthält einen Leistungsbeschrieb mit detaillierten Angaben über die Leistungserbringung sowie einen spezifischen Leistungsauftrag für das UKBB. Die Anhänge sind integrierende Bestandteile der vorlie-

---

<sup>1</sup> SGS BL 930

<sup>2</sup> SG BS 330.100

genden Leistungsvereinbarung. Änderungen der Anhänge können zwischen den Trägerkantonen BL und BS sowie dem UKBB nach Massgabe der in dieser Leistungsvereinbarung enthaltenen Bestimmungen vereinbart werden.

6 In Bezug auf den universitären Auftrag und dessen Koordination mit der Dienstleistung unterstellt sich das UKBB dem zuständigen Koordinationsgremium gemäss Universitätsvertrag.

7 Organisationsreglement und Spitalstatut regeln im Einzelnen die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Organe des UKBB.

## **PATIENTENAUFNAHME**

§2 Das UKBB verpflichtet sich, primär alle in den Kantonen BL und BS wohnhaften Patientinnen und Patienten zur Behandlung gemäss den in diesem Vertrag vereinbarten Auflagen aufzunehmen.

2 Für auswärtige Patientinnen und Patienten, gelten die UKBB-internen Bestimmungen.

3 Gestatten es die räumlichen und personellen Verhältnisse, können im Rahmen des Leistungsauftrages weitere Patientinnen und Patienten aufgenommen werden.

4 Das UKBB sorgt für einen umfassenden Notfalldienst. Notfälle werden - unabhängig der Herkunft - nicht abgewiesen.

5 Das UKBB nimmt überdies Weisungen der zuständigen Behörden der beiden Kantone über die Patientenaufnahme in ausserordentlichen Lagen entgegen.

6 Der Aufenthalt ist auf die medizinisch notwendige Dauer zu beschränken.

## **LEISTUNGSBESCHREIB UND SPEZIFISCHER LEISTUNGSAUFTRAG**

§3 Der Leistungsbeschrieb des UKBB ist im Anhang 1 zu dieser Leistungsvereinbarung festgehalten. Der Leistungsbeschrieb definiert die Hauptaufgaben des UKBB, indem er die pädiatrischen und operativen Tätigkeiten zu erbringenden Aktivitäten beschreibt. Er definiert zudem die gemeinwirtschaftlichen Leistungen mit den Verpflichtungen für die Bereitschaftsdienste wie z.B. Notfalldienst und die Aufnahmepflicht.

2 Der spezifische Leistungsauftrag gemäss Anhang 2 zu dieser Leistungsvereinbarung ergänzt den Leistungsbeschrieb, indem er die zu erbringenden Leistungen einzeln festlegt und diesen soweit möglich die notwendigen Ressourcen zuordnet. Der vorliegende Leistungsauftrag wird periodisch den neuen Gegebenheiten angepasst.

3 Sollten Leistungsbeschrieb und spezifischer Leistungsauftrag während der Dauer dieser Leistungsvereinbarung veränderten Verhältnissen angepasst werden müssen, so ist dies mit der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL sowie dem Gesundheitsdepartements des Kantons BS vorgängig abzusprechen und durch eine entsprechende Änderung des betreffenden Anhangs im Sinne einer Nachführung

festzuhalten. Die Änderung unterliegt der Genehmigung durch die Regierungen der beiden Trägerkantone BL und BS.

## **FINANZIERUNG UND LEISTUNGSABGELTUNG DURCH DIE TRÄGERKANTONE**

### **§4 Allgemeines**

Die Beiträge der Trägerkantone BL und BS werden an das UKBB gemäss nachfolgenden Bestimmungen (§ 5 - 7) gewährt. Grundlagen bilden die vorliegende Leistungsvereinbarung sowie Budget, Finanz- und Investitionsplan des UKBB. Im Einzelnen wird unterschieden zwischen:

- a) Abgeltung für die klinische Lehre und Forschung (§5)
- b) der Abgeltung für die stationäre Versorgung BL/BS (§6)
- c) dem Globalbeitrag für übrige Leistungen (§7)

### **§5 Finanzierung der klinischen Lehre und Forschung, Abgeltung durch die Universität Basel**

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel definiert den Leistungsvertrag und die Finanzierung der Leistungen mit dem UKBB gemeinsam. Der Leistungsvertrag und die Finanzierung für klinische Lehre und Forschung sind abschliessend. Die finanziellen Mittel für übrige Leistungen und Abgeltung für die stationäre Versorgung dürfen nicht für klinische Lehre und Forschung verwendet werden.

2 Die von der Universität Basel geleistete Abgeltung für die klinische Lehre und Forschung wird durch Drittmittel ergänzt, welche das UKBB für Forschungstätigkeit und Lehre selber beschafft. Es besteht ein Reglement über den Umgang mit solchen Drittmitteln.

### **§6 Abgeltung für die stationäre Versorgung BL/BS**

Die Trägerkantone BL und BS leisten Beiträge pro Pfl egetag. Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Pfl egetage, die in der Allgemeinen Abteilung erbracht werden<sup>3</sup>.

2 Verrechenbar sind Pfl egetage, welche das UKBB für Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in den Kantonen BL und BS erbringt.

3 Änderungen des Wohnsitzes, die offensichtlich im Zusammenhang mit dem Spital-eintritt stehen, bleiben unberücksichtigt.

4 Die beiden Trägerkantone BL und BS gelten dem UKBB die Differenz zwischen den im nachstehenden Absatz 5 vereinbarten Bruttokostensatz pro Pfl egetag und den in Rechnung gestellten Tarifen für stationäre Dienstleistungen (verrechenbare

---

<sup>3</sup> Die Leistungsabgeltung für die stationäre Behandlung von zusatzversicherten Patientinnen und Patienten aus den beiden Kantonen BS und BL (Halbprivat- und Privatpatienten) erfolgt separat gestützt auf die Bestimmungen des dringlichen Bundesgesetzes vom 21. Juni 2002 über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).

Taxen, inkl. Nebenleistungen über alle Garanten) an Patientinnen und Patienten des eigenen Wohnkantons ab.

5 Der für die Trägerkantone massgebliche Kostensatz pro Pflgetag wird für die Jahre 2007 bis 2009 auf CHF 1'400.-- festgelegt. Bei veränderten Verhältnissen können betreffend einer Anpassung des vereinbarten Kostensatzes Verhandlungen aufgenommen werden, erstmals jedoch frühestens im Hinblick auf die Abgeltung für das Jahr 2009.

6 Der mutmassliche Kantonsbeitrag BL bzw. BS des jeweiligen Betriebsjahres wird in gleichmässigen monatlichen Raten vergütet (Akontozahlungen).

7 Im laufenden Betriebsjahr erstellt das UKBB vierteljährliche, provisorische Abrechnungen an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL bzw. das Gesundheitsdepartement des Kantons BS.

8 Nach Abschluss der Jahresrechnung unterbreitet das UKBB der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL bzw. dem Gesundheitsdepartement des Kantons BS eine Abrechnung für die Patientinnen und Patienten, für die der Kanton BL bzw. BS gemäss dieser Leistungsvereinbarung Beiträge leistet, unter Angabe von deren Namen, Geburtsdaten, Adressen, der Anzahl Pflgetage, der Kosten und der Garantenleistungen. Diese Abrechnung erfolgt im ersten Quartal des dem Betriebsjahr folgenden Jahres; ein Restbetrag bzw. eine Differenz ist binnen 60 Tagen, gegebenenfalls unter Vorbehalt einer späteren abschliessenden Prüfung, auszugleichen oder im gegenseitigen Einverständnis der neuen Rechnung gutzuschreiben.

## §7 **Globalbeitrag für gemeinwirtschaftliche Leistungen**

An die nicht gedeckten Aufwendungen der übrigen Betriebsteile, die sich aus den gemeinwirtschaftlichen Leistungen des UKBB als Notfall- und Zentrumsspital ergeben, leisten die beiden Trägerkantone BL und BS einen maximalen jährlichen Pauschalbetrag von je CHF 3.5 Mio.

2 Diese Beiträge werden dem UKBB jährlich in zwei Raten - jeweils per 1. Januar und per 1. September (nach Genehmigung des Halbjahresabschlusses) vergütet.

3 Die Kosten der übrigen Leistungen müssen innerhalb des Reportings auf der Basis der Leistungskosten jährlich nachgewiesen werden. Erstmals per 31. 12. 2006. Die Beiträge können jährlich an die Leistungen und deren ausgewiesenen Kosten angeglichen werden.

## **INVESTITIONEN UND INVESTITIONSBEITRÄGE DURCH DIE TRÄGERKANTONE**

§8 Die ordentlichen Investitionen werden der laufenden Rechnung belastet. Aktivierungs- und Abschreibungspraxis richten sich nach den üblichen Kriterien von H+ (Die Spitäler der Schweiz).

2 Zur Finanzierung grösserer Investitionsvorhaben kann das UKBB bei den Trägerkantonen separate Investitionsbeiträge beantragen. Diese Vorhaben sind nicht Ge-

genstand dieser Leistungsvereinbarung und dementsprechend auch nicht in den in dieser Leistungsvereinbarung definierten Beiträgen enthalten.

## **TARIFE**

§9 Das UKBB verrechnet den Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in den Kantonen BL und BS im Grundversicherungsbereich (stationär allgemeine Abteilung, ambulant) die mit den Versicherern bzw. anderen Tarifpartnern und den zuständigen Departementen ausgehandelten und in Tarifverträgen festgelegten Taxen. Bei Fehlen eines Tarifvertrages kommen die durch die Regierungen festgelegten Tarife zur Anwendung.

2 Die Tarife im Zusatzversicherungsbereich sowie für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten werden durch das UKBB in eigener Kompetenz festgelegt bzw. mit den Tarifpartnern ausgehandelt. Die Tarife für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten sind mindestens kostendeckend.

3 Das UKBB erlässt für jene Bereiche, für die keine vertragliche oder behördliche Tarifgrundlage besteht, eine eigene Tarifordnung.

## **ZAHLUNGS- UND ABRECHNUNGSVERFAHREN**

§10 Es gelten die Bestimmungen gemäss § 5 - 7 dieser Leistungsvereinbarung.

2 Zur Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen kann das UKBB bei den Trägerkantonen BL und BS (Finanzverwaltungen) oder bei Dritten Kontokorrentkredite in Anspruch nehmen. Einzelheiten werden in separaten Darlehensverträgen zwischen den Finanzverwaltungen und dem UKBB geregelt.

## **RECHNUNGSFÜHRUNG, CONTROLLING, BERICHTSWESEN, EVALUATION UND STATISTIK**

§11 Das UKBB führt das Rechnungswesen nach den Richtlinien von H+ (Die Spitäler der Schweiz).

2 Allfällige Aufwandüberschüsse müssen vom UKBB finanziert werden. Einnahmenüberschüsse können dem Eigenkapital gutgeschrieben. Erforderliche Korrekturen werden im Rahmen der Erneuerung dieser Vereinbarung für eine neue Zeitperiode gemäss §14 Abs. 2 hiernach vorgenommen. Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Anpassung gemäss §15 Abs. 1 hiernach.

3 Im Sinne der Kostentransparenz und zur Ermöglichung eines effizienten Controllings gewährleistet das UKBB eine Kostenrechnung und Leistungsstatistik, die sowohl den Bedürfnissen des UKBB als Leistungserbringer als auch jenen der Kantone BL und BS als Trägerkanton und Beitragsgeber entspricht. Die Berichterstattung erfolgt vierteljährlich, jeweils per Ende eines Quartals. Die Modalitäten der Berichterstattung werden zwischen dem UKBB und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL sowie dem Gesundheitsdepartement des Kantons BS abgesprochen.

4 Im Rahmen der Berichterstattung orientiert das UKBB jährlich über die Erfüllung des Leistungsauftrages. Nach Abschluss des Geschäftsjahres, jeweils spätestens per Ende April, unterbreitet das UKBB den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung (Betriebsrechnung und Bilanz) sowie Kontrollstellenbericht der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL sowie dem Gesundheitsdepartement des Kantons BS zuhanden der Regierungen der beiden Trägerkantone BL und BS zur Genehmigung.

5 Budget sowie Finanz- und Investitionsplan sind in einer vorläufigen Fassung jeweils bis spätestens Ende August der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL und dem Gesundheitsdepartement des Kantons BS vorzulegen.

6 Das UKBB verpflichtet sich zur Mitwirkung an gesamtschweizerisch und regional beschlossenen Statistikprojekten für entsprechende Betriebe im Gesundheitswesen.

## **QUALITÄTSMANAGEMENT**

§12 Das UKBB verpflichtet sich auf ein anerkanntes Qualitätsmanagement-System. Im übrigen sind die im Vertrag mit den Versicherern vereinbarten Massnahmen über das Qualitätsmanagement massgebend.

2 Im Rahmen der Jahresberichterstattung legt das UKBB Rechenschaft über den Stand des Qualitätsmanagements ab.

## **AUFSICHTSRECHT, KONTROLLSTELLE, NICHTERFÜLLUNG**

§13 Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL und das Gesundheitsdepartement des Kantons BS sowie die Finanzkontrollen der Kantone BL und BS sind berechtigt, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen sowie die Rechnungsstellung durch Revisionsorgane, unter Wahrung des Amts- und Arztgeheimnisses, während und nach Ablauf der Beitragsperiode überprüfen zu lassen.

2 Die Revisionsstelle des UKBB wird durch die Regierungen der beiden Trägerkantone BL und BS bezeichnet. Das UKBB kann entsprechende Vorschläge unterbreiten.

3 Bei Nichterfüllung der Vereinbarungsbestimmungen durch das UKBB sorgen die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL und das Gesundheitsdepartement BS im Auftrag der beiden Kantonsregierungen durch Auflagen, Weisungen oder andere geeignete Massnahmen für eine Einhaltung der mit dieser Vereinbarung auferlegten Pflichten.

## **GELTUNGSDAUER**

§14 Diese Leistungsvereinbarung wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und tritt, vorbehältlich § 15 Abs. 2, per 1. Januar 2007 in Kraft. Sie endet am 31. Dezember 2009.

2 Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, im April 2008 Gespräche betreffend Erneuerung dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgende Zeitperiode aufzunehmen. Als Basis dienen insbesondere die Betriebsrechnung des letzten abgeschlossenen Jahres, Kennzahlen aus der Leistungsstatistik des UKBB, die Ergebnisse aus der laufenden Berichterstattung über die Erfüllung des Leistungsauftrages (Reporting gemäss §11) sowie Budget, Finanz- und Investitionsplan.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§15 Die Parteien dieser Leistungsvereinbarung verpflichten sich, während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung zu Anpassungen Hand zu bieten, die aufgrund geänderter Verhältnisse dringend notwendig werden. Allfällige Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Regierungen der beiden Trägerkantone BL und BS.

2 Die Leistungsvereinbarung gilt für die Jahre 2007, 2008 und 2009 sofern die Einführung des neuen nationalen Finanzierungsmodells SwissDRG nicht vor 2010 erfolgt. Mit der Einführung von SwissDRG vor 2010 wird die Leistungsvereinbarung aufgehoben und auf die Basis der neuen schweizweit gültigen Tarifstruktur aufgesetzt.

3 Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der Landrat des Kantons BL sowie der Grosse Rat des Kantons BS die gemäss dieser Leistungsvereinbarung erforderlichen Kredite bewilligen und dass die entsprechenden Beschlüsse in Rechtskraft erwachsen.

4 Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung als auch ein Nichtzustandekommen einer Nachfolgevereinbarung sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus fünf Personen bestehendes Schiedsgericht. Jeder Kanton bestimmt je eine, das UKBB zwei Personen als Richterinnen oder Richter, die zusammen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden bezeichnen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes des Kantons BL bezeichnet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit<sup>4</sup>.

5 Diese Vereinbarung wird in 6 Originalen gefertigt und unterzeichnet. Alle Vereinbarungsparteien erhalten je 2 Originale.

## **ANHÄNGE UND BEILAGEN ZUR LEISTUNGSVEREINBARUNG**

Anhang 1: Leistungsbeschrieb für das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)  
Anhang 2: Spezifischer Leistungsauftrag für das UKBB für die Jahre 2007/2008/2009

---

<sup>4</sup> SG BS 222.200 / SGS BL 222.1



Liestal,

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion  
Basel-Landschaft

Der Vorsteher:

Die Generalsekretärin:

Liestal,

Basel,

Gesundheitsdepartement  
Basel-Stadt

Der Vorsteher:

Der Leiter Bereich Gesundheitsversorgung:

Für das Universitäts-Kinderspital  
beider Basel (UKBB)

Die Präsidentin des Kinderspitalrates:

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung:

**Durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt:**

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

**Durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt:**

Basel,

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: